

Geschichtliche Entwicklung der Reichsangehörigkeit von 1870 bis 1913

1870 BuStAG Inland

1871 RuStAG 01 Inland

1884 Erwerb von Kolonien bis 1888

1906 Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien erläutert von Dr. Herbert Hauschild
Die Reichs- und Staatsangehörigkeit als Grundlage des RG v. 1.6.1870
Ausland / Inland Wo bleibt da die Logik?

1913 RuStAG 02 Ausland / Inland

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat / Heimat

oder

die unmittelbare Reichsangehörigkeit (Ausland / Kolonie) besitzt.

RoStAG - Doppelte Staatsangehörigkeit - Entweder Ausland oder Inland

1913 RuStAG 1913 erläutert von Hermann Weck

Staatsangehörigkeit	Inland / Heimat
Reichsangehörigkeit	Inland / Heimat
Unmittelbare Reichsangehörigkeit	Ausland / Kolonie

Die drei Begriffe kann man nur verstehen, wenn man die Grundlagen der deutschen Staatsverfassung kennt. Diese Grundlagen sind für den Rechtsunkundigen nicht leicht zu erfassen. Sie weichen von den im Volke herrschenden Vorstellungen erheblich ab.

1928 Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht erläutert von Dr. Walter Schätzel

5. Mittelbare und unmittelbare Reichsangehörigkeit

Das StAngG. von 1870 kannte nur die mittelbare Reichsangehörigkeit (Inland)

Die unmittelbare RAng. ist ein Produkt der auswärtigen und kolonialen Ausdehnung des Reiches. Sie ist trotz des Verlustes des deutschen Kolonialreiches nicht von selbst fortgefallen (Ausland).

Die Staatsangehörigkeit

in den Kolonien.

Von

Dr. iur. **Herbert Hauschild**
in Dresden.



Tübingen

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebe)
1906.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1—3
Kapitel I. Staatsangehörigkeit.	
§ 1. 1. Der Staat	4—10
§ 2. 2. Die Reichs- und Staatsangehörigkeit als Grundlage des RG. vom 1. Juni 1870	10—16
Kapitel II. Die Stellung der Schutzgebiete zum Reiche.	
§ 3. 1. Soweit der völkerrechtliche Erwerb in Frage kommt. 17—27 gebiete Inland (SchGG, § 9 Abs. 3). Damit ist aber das ganze Rechtsverhältnis gemeint, in dem ein Reichsangehöriger zum Auslande steht. Die gesetzliche Bestimmung will nicht nur sagen, für den Verlust durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande gelten die Schutzgebiete als Inland, sondern sofern bezüglich des Er- werbes und Verlustes Ausland in Frage kommt. Die Kom- sequenzen einer gegenteiligen Auffassung zeigen schon ihre Un- richtigkeit. Ein Sch-Reichsangehöriger, der um seine Entlassung nachsucht, brauchte das Schutzgebiet nicht zu verlassen, weil § 18	

1906

Abs. 2 StAG. nur vom „Bundesgebiet“ spricht, ist also im Sinne des § 18 StAG. im Auslande; ein anderer Sch-Reichsangehöriger, der seine Reichsangehörigkeit beibehält, befindet sich aber im Inlande im Sinne des § 21 Abs. 1 StAG. Wo bleibt da die Logik?)

II. Das Staatsinteresse verbietet die Statuierung einer bedingungslosen Auswanderungsfreiheit. Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht wäre mit der unterschiedslosen Gewährung der Auswanderung zu einer leeren Phrase geworden. Der Wirkung dieser Seite des Staatsangehörigkeitsverhältnisses war daher in vollem Masse Rechnung zu tragen. Die eigentümliche Gestaltung des Deutschen Reiches führte aber mit Rücksicht auf die militärische Freizügigkeit innerhalb Deutschlands dazu, im Falle des Erwerbes²⁾ einer anderen Gliedstaatsangehörigkeit einen Anspruch³⁾ auf Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbände zu gewähren.

Artikel 57 RV. verpflichtet alle Deutschen gleichmässig zum persönlichen Militärdienste. Die Verfassungsbestimmung hat infolgedessen für alle Sch-Reichsangehörigen gleichfalls unbedingte Gültigkeit. Ursprünglich war es für jeden in den Schutzgebieten

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit **BuStAG (Inland)**

vom 1. Juni 1870

geändert durch

Bundesgesetz vom 21. Juli 1870 (BGBl. S. 498)

Reichsgesetzes vom 22. April 1871 (RGBl. S. 87) **RuStAG (Inland)** 01

Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875 (RGBl. S. 324)

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S. 604)

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Bundesangehörigkeit (1871 Reichsangehörigkeit) wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

Nr. 46.

Inhalt: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. S. 583. — Gesetz zur Abänderung des Reichs-militärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888. S. 503. — Gesetz, betreffend die Änderung zweier Reichstagswahlkreise. S. 507.

(Nr. 4263.) Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Vom 22. Juli 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.

13, 583
50
42 I 40
Erg. VO
13, 583
832
41 I 648
Unt. Steiern.
13, 583
505
43 I 315
Wehrmacht

R 13,583
Hinweis
B 56,65
R 13,583
VO
58,193

R 13,583 R 13,583 R 13,583 R 13,583 R 13,583 R 13,583

geänd geänd GebVO geänd geänd geänd

69,1581 70,806 74,809 75,685 74,3714 75,685

R 13,583

geänd
76,1758
Art 9

RuStAG

11 2179

Das Reichs- und Staats- angehörigkeitsgesetz

vom 22. Juli 1913.

Erläutert

von

Hermann Weck,
Rechtsanwalt in Berlin.



Berlin, 1913.

Verlag von Franz Vahlen.
W 9, Sinfstraße 18.



Auch für den einzelnen Staatsbürger werden bei den unzähligen Beziehungen zu fremden Völkern — in Handel, Gewerbe, Verkehr und Familie — die Fragen der Staatsangehörigkeit von Geschlecht zu Geschlecht dringender.

Wüßte das neue Bürgerrechtsgesetz dazu beitragen, dem deutschen Volke eine reife, feste staatsbürgerliche Anschauung zu vermitteln.

Reichsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit.

Das Gesetz geht wie Art. 3 N. von dem Begriff: **Deutscher aus** und bestimmt ihn in § 1 dahin, **Deutscher sei, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitze.**

Bei dieser Fassung ist der Begriff der Reichsangehörigkeit auf die unmittelbare N. beschränkt. Von Reichsangehörigkeit ohne Einschränkung spricht das Gesetz nur in der Überschrift, in § 11, 30 und 31.

Es sind aber auch nach dem neuen Recht, wie nach dem bisherigen, **drei Grundbegriffe** zu unterscheiden:

- Staatsangehörigkeit,**
- Reichsangehörigkeit,**
- unmittelbare Reichsangehörigkeit.**

Diese drei Begriffe **StA., RA. und URA.** — f. Verzeichnis der Abkürzungen S. 5 — kann man nur verstehen, wenn man die Grundlagen der deutschen Staatsverfassung kennt. Diese Grundlagen sind für den Rechtsunkundigen nicht leicht zu erfassen. Sie weichen von den im Volke herrschenden Vorstellungen nicht unerheblich ab, beruhen auf schwierigen Rechtsbegriffen und, was vielleicht das

Wichtigste ist, sie stehen in dem vollen Wachstum gesunden Lebens.

Das Deutsche Reich ist ein Bundesstaat, dessen Glieder, soweit nicht die Reichsgewalt Rechte des St wahrnimmt, selbständig geblieben sind.

Der Bundesrat wird von den 25 Bundesstaaten den Reichslanden Elsaß-Lothringen gebildet, ist also ein Parlament, etwa wie das preussische Herren- sondern die Reichsregierung selbst. Der Bundes- Preußen führt im Bundesrat den Vorsitz. Der S von Preußen hat als Deutscher Kaiser insbesondere Reichsgesetze zu verkündigen, über Krieg und Frieden entscheiden sowie, unbeschadet einzelner bundesstaat Sonderrechte, den Oberbefehl über die Wehrmacht Reiches zu führen. Der Reichstag stellt die gen Volksvertretung dar. Dem Ausland gegenüber erst in der Hauptsache das Reich als Träger der Staatsge. Hiervon abgesehen ist den einzelnen Bundesstaaten weitem Umfang eine geschichtlich begründete und der wicklung deutschen Wesens förderliche staatliche Selbstä- feit bewahrt worden.

Für die StA. haben bisher die Bundesstaaten die Gr- lage gebildet. Darin bringt das neue Gesetz eine wie Änderung durch die Ausgestaltung der URA.

StA. ist die Zugehörigkeit zu einem der 25 Bun- staaten oder zu Elsaß-Lothringen, das als Bundesstaat

RA. ist die durch eine solche StA. vermittelte- gehörigkeit zum Deutschen Reich. Wer die StA. in e Bundesstaate oder in Elsaß-Lothringen besitzt, hat d zugleich die RA.

Das deutsche Staatsangehörigkeits- recht

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
vom 22. Juli 1913

Erläuterungen sowie sämtlichen späteren reichs- und
landesrechtlichen Abänderungsbestimmungen

von

Dr. Walter Schätzel

Landgerichtsrat, Privatdozent an der Universität Kiel



1928

Verlag von Georg Stilke in Berlin

gemeinschaft außerhalb der Grenzen des Reiches wohnt. Besonders unter den durch den Versailler Vertrag geschaffenen politischen Verhältnissen wäre andersartige Formulierung dringend erwünscht. Der demokratische Entwurf 1927 schlägt das Wort „Reichsdeutscher“ vor.

3. Reichsangehörigkeit und nationalité allemande.

Völkerrechtliche Verträge wie namentlich der Versailler Vertrag und die in seiner Ausführung ergangenen StAng.- und Optionsverträge pflegen von der nationalité allemande und den ressortissants allemands zu sprechen. Beides deckt sich nicht völlig mit dem Begriff der Reichsangehörigkeit im Sinne des Gesetzes. Der Begriff ressortissant allemand ist weiter und umfaßt alle Arten deutscher Untertanen, auch die Eingeborenen der deutschen Kolonien. Reichsangehöriger im Sinne des R. u. StAngG. ist dagegen nur der Reichsbürger im Gegensatz zum Reichsuntertan. (Entsprechend unterscheidet das französische Recht zwischen citoyens, sujets und protégés français, die sämtlich im völkerrechtlichen Sinne ressortissants français sind.)

4. Bundesstaat.

Während die juristische Doktrin mit dem Ausdruck Bundesstaat den Gesamtstaat zu bezeichnen pflegt, hat die Bismarcksche Verfassung ihn für die Gliedstaaten verwendet. Das Gesetz hält in Anlehnung an die alte Verfassung an dieser Bezeichnung fest. Nach der Weimarer Verfassung muß es statt Bundesstaat Land und statt StAng. Landesangehörigkeit heißen.

5. Mittelbare und unmittelbare Reichsangehörigkeit.

Das StAngG. von 1870 kannte nur die mittelbare. Die unmittelbare RAng. ist ein Produkt der auswärtigen und kolonialen Ausdehnung des Reiches. Sie ist trotz des Verlustes des deutschen Kolonialreiches nicht von selbst fortgefallen.

Auch das neue österreichische StAngRecht von 1925 unterscheidet zwischen der mittelbaren Bundesbürgerschaft im Bundesstaate Österreich, vermittelt durch die Landesbürgerschaft in einem der österreichischen Länder,